

109

MINISTERSTVO
ARCHIVNI A

Doslo

109

Abschrift.

Für das Amtsblatt des Verkehrsministeriums
/: Postverwaltung.

V e r f ü g u n g e n .

Rückscheine zu Sendungen der reichsdeutschen

Behörden.

Sendungen der reichsdeutschen Behörden mit dem Sitze im Deutschen Reiche, die für Reichs - oder Protektoratsangehörige im Protektorat bestimmt sind und bei denen es notwendig ist, dass der Empfänger den richtigen Erhalt bestätigt, werden durch die reichsdeutschen Behörden dem Postamt Prag 1 übermittelt.

Das Postamt Prag 1 fertigt für jede solche Sendung einen Rückschein für den Innenverkehr aus und übersendet ihn mit der Sendung dem Abgabepostamt.

Die Zustellung dieser Sendungen wird gemäss den Vorschriften über die Zustellung von Verwaltungserledigungen mit Rückschein durchgeführt
/: Amtsblatt des ehem. Ministeriums für Post- und Telegraphenwesen vom 29. November 1928, Nr. 45 :/.

Den Rückschein, der entweder vom Empfänger bestätigt ist, oder den Vermerk enthält, dass die Sendung beim Empfänger belassen oder beim Postamt hinterlegt wurde, stellt das Abgabepostamt dem Postamt Prag 1 - Briefabgabe zurück.

Das Postamt Prag 1 überprüft die Richtigkeit der zurückgestellten Rückscheine und übermittelt sie den Behörden im Reiche, die die Sendungen abgeschickt haben.

Unzustellbare Sendungen, sowie auch Sendungen, die beim Postamt hinterlegt wurden und in einer Frist von 15 Tagen von der Hinterlegung nicht abgenommen wurden, werden ebenfalls dem Postamt Prag 1 - Briefabgabe zur weiteren Rückstellung an die Behörden im Reiche zurückgestellt.

Für diese Rückscheine werden keine Gebühren eingehoben.

Diese Verfügung gilt vom 1. Oktober 1940.

/: Zl. P 41.325-C/1-1940 vom 21. September 1940.:/

St. S. I. R. 2

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den 17. Okt. 1940 2

I l d - 6164

An den

Herrn Reichsminister des Innern

B e r l i n N W 7

Unter den Linden 72/74

Betr.: Zustellungsverfahren reichsdeutscher Behörden
an Protektoratsangehörige

5 Anlagen

Bisher bestand keine allgemeine Regelung darüber, in welcher Weise Schreiben (Strafverfügungen usw.) von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden im Altreich an Protektoratsangehörige, die ihren Wohnsitz im Protektorat Böhmen und Mähren haben, zugestellt werden können. Die Behörden haben sich dadurch geholfen, dass sie solche Schreiben an die reichsdeutschen Dienststellen im Protektorat sandten mit der Bitte, die Zustellung zu veranlassen. Für eine solche Zustellung stehen den Oberlandräten, wenn es sich nicht um Empfänger am Sitz der Behörde des Oberlandrates handelt, keine Zustellungsbeamten zur Verfügung. Die Deutsche Dienstpost kann Zustellungen nicht vermitteln. Die Oberlandräte haben deshalb die Protektoratspost oder die Protektoratsbehörden in Anspruch nehmen müssen.

Um das Verfahren gleichmässig und zuverlässig zu gestalten, habe ich das Verkehrsministerium veranlasst, eine Regelung zu treffen, die eine zuverlässige Zustellung gewährleistet. Das ist durch Erlass der in Abdruck beiliegenden Verfügung des Verkehrsministeriums in Prag vom 21.9.1940 durch Einführung des Rückschein-Verfahrens geschehen. Soweit für die Justizbehörden besondere Anordnungen bestehen, werden diese durch die Neuregelung nicht berührt.

Ich bitte, diese Regelung im Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung zu veröffentlichen und die Behörden im Altreich noch besonders darauf hinzuweisen, dass alle Zustellungen an Protektoratsangehörige, die im Protektorat Böhmen und Mähren wohnen, dem Postamt Prag 1 mit dem Ersuchen zu übersenden sind, den Rückschein über die erfolgte Zustellung der ersuchenden Behörde zurückzusenden.

./.

St. G. I. B. 2



Der Reichsminister der
StA 1010-122/40

Dirig. des Reichsprotokolls in Böhmen und Mähren Eing.: 1. OKT. 1940 Tgb. Nr.:

Reichsprotokoll
in Böhmen und Mähren
Berlin W 8, 28. September 1940
Wilhelmplatz 1/2

Lehrgang zur Einführung in das Deutsche Zollrecht und
in das Deutsche Verbrauchsteuerrecht für Beamte des
Protectorats Böhmen und Mähren

f. u. d.
1. 9/11. 40.

Zusatz für den Herrn Reichsprotokoll:

Schreiben vom 10. September 1940 - Nr VI (Zoll) - 2675/40 -

1. Ort, Zeit und Zweck des Lehrgangs

An der Zollschule Bautzen wird ein Lehrgang für Zollbeamte
und Verbrauchsteuerbeamte des Protectorats Böhmen und Mähren durch-
geführt.

Der Lehrgang dauert vom 17. Oktober bis 20. Dezember 1940.

Der Lehrgang hat den Zweck, die Beamten des Protectorats,
die mit der Verwaltung der Zölle, Verbrauchsteuern und Monopole
befaßt werden, für ihre neue Aufgabe zu schulen.

2. Teilnehmer

Ich bitte, die Abordnung von 150 Beamten des Zollabfertigungs-
dienstes und des Verbrauchsteuerdienstes zu veranlassen.

Es sind nur solche Beamte abzuordnen, die die Deutsche Sprache
beherrschen und die Gewähr bieten, daß sie das Erlernte im Dienst
nutzbringend verwerten.

Ich bitte, die Teilnehmer anweisen zu lassen, sich am 16. Okto-
ber 1940 bis 17 Uhr in der Geschäftsstelle der Zollschule Bautzen,
in Bautzen, Friedrich-List-Straße 8, zu melden.

3. Teilnehmerverzeichnis

Ich bitte, mir und dem Leiter der Zollschule Bautzen zum
10. Oktober 1940 ein Verzeichnis der zum Lehrgang abzuordnenden
Beamten getrennt für Beamte des Zollabfertigungsdienstes und des
Verbrauchsteuerdienstes zu übersenden.

Das Verzeichnis muß enthalten: Laufende Nummer, Name, Vor-
name, Amtsbezeichnung, Dienststelle.

4.

Herrn Reichsprotokoll
in Böhmen und Mähren

Prag

Herrn Leiter der Zollschule

Bautzen

St. G. I. K. 1

- je 10 Abdrucke -

4. Lehrplan

Die Unterrichtsfächer und die Zahl der auf jedes Unterrichtsfach wöchentlich entfallenden Unterrichtsstunden sind:

a) für alle Lehrgangsteilnehmer

- 1 Unterrichtsstunde Staats- und Verwaltungskunde,
- 3 Unterrichtsstunden Reichsabgabenordnung,
- 1 Unterrichtsstunde Kassenwesen;

außerdem

b) für die Beamten des Zollabfertigungsdienstes

- 7 Unterrichtsstunden Zoll- und Handelspolitik, Zollrecht, Einfuhrverbote, Ausfuhrverbote, Durchfuhrverbote, Beschränkungen,

- 1 Unterrichtsstunde Wirtschaftsgeographie, Statistik des Warenverkehrs,

- 1 Unterrichtsstunde Devisenrecht,

- 8 Unterrichtsstunden Zolltarif- und Warenkunde,

- 2 Unterrichtsstunden Verbrauchsteuern und Branntweinmonopol;

c) für die Beamten des Verbrauchsteuerdienstes

- 17 Unterrichtsstunden Verbrauchsteuern und Branntweinmonopol,
- 2 Unterrichtsstunden Zollrecht.

5. Lehrmittel

Die erforderlichen Lehrmittel werden den Teilnehmern an der Zollschule ausgehändigt.

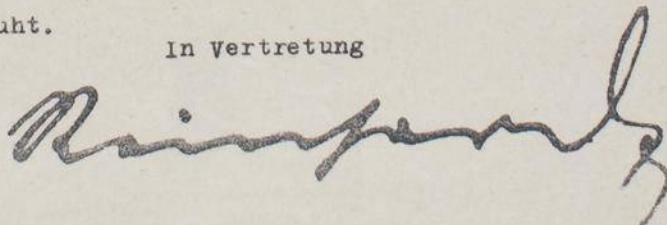
6. Unterbringung, Verpflegung, Reisekosten

Die Lehrgangsteilnehmer werden in der Schule untergebracht und verpflegt. Sie haben für Unterkunft und Verpflegung 1,90 RM täglich an die Zahlstelle der Zollschule zu bezahlen.

Ich bitte, zu veranlassen, daß den abzuordnenden Beamten durch ihre Dienststellen angemessene Vorschüsse auf Tagegelder und Fahrkosten, erforderlichenfalls Zuschüsse, gewährt werden.

Die Lehrgangsteilnehmer haben sich für die Reisetage mit Reisemarken zu versorgen. Sie haben außerdem der Geschäftsstelle der Schule eine Bescheinigung ihres Ernährungsamts darüber abzugeben, daß für sie die Abgabe von Lebensmittelkarten während der Dauer des Lehrgangs ruht.

In Vertretung



16900